Zähringerstadt
Weilheim
an der Teck

Sitzung	**Gemeinderat**	**15.01.2019**	öffentlich Beschlussfassung

Amt/Sachgeb.:	**Ordnungsamt**	Vorlagen Nr.:	**2018/0113** **TOP**
Verfasser:	**Herr Burkhardt**		
Datum:	**14.12.2018**	AZ:	**062.32; 022.31; 022.32 120 120**

HH-Auswirkung	überplanmäßig	außerplanmäßig	NachtragsHH notwendig
☒ ja ☐ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

5

Kommunalwahlen und Europawahl am Sonntag, 26. Mai 2019
- Bildung des Gemeindewahlausschusses
- Wahlvorbereitungen

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

1. Vom Gemeinderat werden die in der Anlage 1 vorgeschlagenen Personen als Mitglieder des Gemeindewahlausschusses gewählt.
2. Die Entschädigung der Wahlhelfer orientiert sich an den Regelungen gem. § 13 der Hauptsatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten. Die Festsetzung der Entschädigung wird im Einzelfall dem Bürgermeister übertragen.
3. Auf die Aufstellung von Plakatwänden durch die Stadt Weilheim wird wie bei der letzten Wahl verzichtet.
4. Den Richtlinien für die Plakatierung im öffentlichen Straßenraum anlässlich von Wahlen, Ausstellungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
5. Der Regelung zur Veröffentlichung von Beiträgen politischer Parteien, Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim und der Gemeinden Holzmaden und Ohmden gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n): 3

A Vorgang

Die Bundesregierung hat den Tag der Europawahl für die neunte Direktwahl des Europäischen Parlaments und in Folge das Innenministerium den Tag der Kommunalwahlen mit:

- Regionalwahl
- Wahl des Kreistags
- Wahl der Gemeinderäte und
- Wahl der Ortschaftsräte

bekannt gemacht auf Sonntag, 26. Mai 2019.

B Sach- und Rechtslage

1. Allgemeines

Am 26. Mai 2019 finden somit die Wahlen statt für:

- das Europäische Parlament
- die Regionalversammlung der Region Stuttgart
- den Kreistag des Landreises Esslingen
- den Gemeinderat der Stadt Weilheim a.d.Teck
- den Ortschaftsrat der Ortschaft Hepsisau

Die Wahlen sind miteinander verbunden und finden zeitgleich, jedoch als rechtlich selbstständige Wahlen statt. Der Bürgermeister ist für die Wahlorganisation zuständig.

Die Europawahl und die Regionalwahl muss zwingend am Wahltag, am 26.05.2019 ausgewertet und übermittelt werden. Die Ergebnisse der Kreistags,- Gemeinderats,- und Ortschaftratswahl werden am Montag zentral im Rathaus per Stimmzettelerfassung ausgewertet und das Ergebnis am Montagabend durch den Gemeindewahlausschuss festgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlen mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt am 7. Februar 2019.
Die öffentliche Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt am 01. April 2019.

2. Gemeindewahlausschuss

Nach § 11 Abs. 1 KomWG obliegt dem Gemeindewahlausschuss für die Wahl von Gemeinderat und Ortschaftsrat die Zulassung und die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber, die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss leitet auch die Durchführung der Kreistagswahl und der Regionalwahl in der Gemeinde. Bei der Wahl der Europawahl hat der Gemeindewahlausschuss keine Funktion.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern und deren Stellvertretern.
Nach § 11 Abs. 2 KomWG ist der Bürgermeister Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses grundsätzlich kraft Gesetzes.

Nachdem Herr Züfle sich für die Kreistags- und Regionalwahl als Bewerber zur Verfügung stellt, kann er den Vorsitz nicht ausüben.
Es handelt sich um einen speziellen Fall der rechtlichen Verhinderung, für den der § 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG eine Sonderregelung vorsieht.
In diesem Fall muss der Gemeinderat zwingend einen Vorsitzenden und gleichzeitig auch einen oder mehrere Stellvertreter wählen.
Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters muss aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten erfolgen.
Die Beisitzer und ihre Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten der Gemeinde. Schriftführer und stellvertretender Schriftführer können aus den Beisitzern bestellt werden. Die Verwaltung hat einen Vorschlag für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses vorbereitet mit Personen, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Ausbildung und der Mitwirkung bei früheren Wahlen geeignet sind, die 2019 gleichzeitig durchzuführenden Wahlen zu leiten und bei denen auch davon ausgegangen werden kann, dass sie weder Wahlbewerber noch Vertrauensperson eines Wahlvorschlags sind (Anlage 1).

3. **Weitere Wahlorgane**
   Die Wahlvorstände für die einzelnen Wahlbezirke werden vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen.

4. **Entschädigung und Verpflegung der Wahlhelfer**
   Die berufenen Wahlvorstände und die weiteren vom Bürgermeister bestellten Hilfskräfte sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung für die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger entschädigt werden.
   Es ist angebracht, allen Wahlhelfern eine angemessene Verpflegung auf Kosten der Stadt zu reichen.

5. **Plakatwerbung**
   Auf die bewährte Regelung der Plakatierung im öffentlichen Straßenraum, siehe Anlage 2, wird verwiesen. Hier wurde die Regelung, dass 6 Wochen (statt 4 Wochen) vor der Wahl plakatiert werden darf, der Rechtsprechung angepasst.

6. **Regelung zur Veröffentlichung von Beiträgen politischer Parteien, Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim und der Gemeinden Holzmaden und Ohmden**
   Auf die Anlage 3 wird verwiesen.

C Finanzielle Auswirkungen

Gemäß § 39 KomWG trägt die Kosten für die Gemeindewahlen die Gemeinde. Zusätzlich sind auch die örtlich anfallenden Kosten für die Kreistagswahlen und die Regionalwahlen zu tragen. Es ist mit Gesamtkosten von ca. 13.000 Euro zur rechnen. Im Haushaltsplan sind entsprechende Mittel bereitgestellt. Für die Europawahl erhält die Stadt einen Kostenersatz in Höhe von voraussichtlich 3.500 Euro.

Anlage 1: Vorschlag Besetzung Gemeindewahlausschuss an der Kommunalwahl am Sonntag, 26. Mail 2019.
Anlage 2: Richtlinien für die Plakatierung
Anlage 3: Regelung zur Veröffentlichung von Beiträgen

Anlage: 1

Vorschlag:
Besetzung Gemeindewahlausschuss
an der Kommunalwahl am 26.05.2019

als Vorsitzender:	Burkhardt Helmut
stellv. Vorsitzender:	Hainzl Wolfgang
Beisitzer:	Stiber Michael
Beisitzer:	Gölz Werner
stellv. Beisitzer:	Reining Felix
stellv. Beisitzer:	Dr. Ittner Stefan
Schriftführer:	Bruckbauer Martin
stellv. Schriftführerin:	Harzer Barbara

Anl.: 2

Zähringerstadt
Weilheim
an der Teck

Bürgermeisteramt

RICHTLINIEN

für die **Plakatierung** im öffentlichen Straßenraum anläßlich von Wahlen, Abstimmungen, Ausstellungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen.

Zur Werbung wird die Plakatierung **auf Antrag** in folgendem Umfang innerhalb der Ortslage genehmigt:

1. **Werbung politischer Parteien und Wählervereinigungen für öffentliche Wahlen und Abstimmungen**
   1.1. auf Plakatträgern am Rande des öffentlichen Straßenraumes 6 Wochen vor dem Wahltag/Abstimmungstag, **maximal 30 Plakatträger pro Partei oder Wählervereinigung, davon maximal 5 Plakatträger im Stadtteil Hepsisau.**

   1.2. Großplakate maximal 2 je Partei oder Wählervereinigung.

   1.3. für Veranstaltungen von Parteien oder Wählervereinigungen, mit Sitz in Weilheim an der Teck oder im Landkreis Esslingen, am Rande des öffentlichen Straßenraumes 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, maximal 15 Plakatträger.

2. **Örtliche und überörtliche Veranstaltungen politischer und gesellschaftlicher Gruppierungen**
   Als Hinweis 8 Tage vor dem Veranstaltungstermin auf maximal 15 Plakatträgern am Rande des öffentlichen Straßenraumes, davon maximal 3 Plakatträger im Stadtteil Hepsisau.

3. **Wirtschaftswerbung**
   3.1. Allgemeine Werbung für überörtliche und regionale Messen und Ausstellungen
   höchstens **3 Großplakate in Weilheim**
   und **1 Großplakat in Hepsisau**
   entsprechend dem vom Bürgermeisteramt zugewiesenen Standort. Für jeden Antrag wird eine Einzelentscheidung herbeigeführt.

   3.2. Örtliche Messen und Ausstellungen
   30 Plakatträger am Rande des Straßenraumes,
   davon maximal 5 in Hepsisau;
   Aufstellung 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin in den genehmigten Straßen.

4. Für die Plakatierung gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

4.1. Werbeträger dürfen insbesondere nicht aufgestellt bzw. angebracht werden

- 10 m vor und hinter Straßeneinmündungen (gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten aus), sowie auf Verkehrsinseln und Kreuzungen,
- 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen,
- an Pfosten vor Verkehrszeichen und – Einrichtungen sowie Masten von Lichtzeichenanlagen.

4.2. Die Sicht auf Lichtzeichen, vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen und Gefahrenzeichen darf nicht verdeckt werden.

4.3. Auf Gehwegen dürfen Werbeträger nur aufgestellt werden, wenn diese mindestens 2 m breit (bei Flachtafeln) bzw. mindestens 2,5 m breit (bei Doppel- und Dreieckstafeln) sind. Der Abstand von der Fahrbahn muß mindestens 0,5 m betragen. Er darf auch bei Befestigung der Werbeträger an Bäumen und Masten nicht unterschritten werden.

4.4. Die Werbeträger müssen gegen Winddruck ausreichend befestigt werden. Ein Einbau der Ständer in der Gehwegoberfläche ist nicht zulässig.

4.5. Werbeträger, die den Verkehr beeinträchtigen, sind auf Verlangen des Ordnungsamtes oder auf Weisung von Polizeibeamten zu beseitigen.

4.6. Mit Ablauf des Genehmigungszeitraumes sind alle Werbeträger sowie das verwendete Befestigungsmaterial unverzüglich und vollständig zu entfernen.

4.7. Während der Wahlzeit/Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum/Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung nach dem geltenden Wahlgesetz verboten.

Hinweis:
Diese Erlaubnis beinhaltet nicht etwa erforderliche Genehmigungen privatrechtlicher Art (z.B. bei Hauswänden, Bäumen, Masten usw.)

5. Für die Zulassung der Plakatierung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben. Für die Zulassung der Aufstellung von anderen Werbeträgern am Rande des öffentlichen Straßenraumes wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Weilheim an der Teck, den 15.12.2015
120-764.66 Bu.

Gez.
Johannes Züfle
Bürgermeister

Anl. 3

Zähringerstadt
Weilheim
an der Teck

Regelung zur Veröffentlichung von Beiträgen politischer Parteien, Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim und der Gemeinden Holzmaden und Ohmden – beschlossen vom Gemeinderat Weilheim am 14.01.2014

Für die Veröffentlichung von Beiträgen, Anzeigen und die Aufnahme von Beilagen politischer Parteien, Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim und der Gemeinden Holzmaden und Ohmden gilt ab sofort folgende Regelung:

1. Redaktionelle Beiträge

1.1 Für Parteien, Wählervereinigungen und politische Gruppierungen, die im Gemeinderat oder Ortschaftsrat vertreten sind oder deren Wahlvorschlag für die folgende Gemeinderatswahl/Ortschaftsratswahl zugelassen ist:

Textbeiträge können für die Ankündigung von Veranstaltungen in Weilheim, Holzmaden bzw. Ohmden mit Datum, Thema, Redner und kurzer Inhaltsangabe des Themas im redaktionellen Teil aufgenommen werden. Berichte aus der Arbeit dieser Gruppierungen können im redaktionellen Teil ebenfalls aufgenommen werden. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils kostenlos unter den Vereinsnachrichten oder als Terminbekanntgabe im Veranstaltungskalender. Die übliche Zeilenbegrenzung für Vereine von maximal 25 Zeilen ist bei Berichten einzuhalten.
Fotografien können gelegentlich, jedoch nicht regelmäßig, veröffentlicht werden (gleiche Regelung wie bei Vereinen).
Für die Wahlen zum Gemeinderat und Ortschaftsrat gilt weiter, dass vor den Wahlen ein Gruppenbild im redaktionellen Teil veröffentlicht werden kann. Weitere Fotos sind nur im Rahmen von Anzeigen möglich.

Nach gegenseitiger Abstimmung sollen ca. 1-2 Wochen vor den Wahlen im amtlichen Teil entsprechend der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlbewerber mit Passbild, Name, Beruf/Stand, Jahr der Geburt und Adresse veröffentlicht werden.

Darüber hinaus soll es ermöglicht werden, dass je Wahlvorschlag ein Gruppenbild unter den Vereinsnachrichten veröffentlicht werden kann.
Weitere Fotos sind nur i.R. von Anzeigen möglich.

1.2 Für Parteien und Wählervereinigungen, die im Kreistag, der Regionalversammlung, dem Landtag und Bundestag vertreten sind bzw. deren Wahlvorschlag für die nächste Wahl zugelassen ist:

Kostenlose redaktionelle Beiträge können nur als Ankündigung von Veranstaltungen im Verwaltungsraum Weilheim mit Angabe des Zeitpunktes und Ortes der Veranstaltung, des Themas und des Redners bis maximal 10 Zeilen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt unter den Vereinsnachrichten des jeweiligen Veranstaltungsortes (Weilheim, Holzmaden oder Ohmden) oder bei Veranstaltungen in Bissingen und Neidlingen unter den sonstigen Veröffentlichungen am Ende des Mitteilungsblattes.

2. Anzeigen

Anzeigen werden nur noch als Wahlwerbung zu den allgemeinen Parlamentswahlen oder Bürgermeisterwahlen von den im Parlament vertretenen Parteien, Wählervereinigungen oder Wahlbewerbern bzw. zugelassenen Wahlvorschlägen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin im Mitteilungsblatt abgedruckt.

3. Beilagen

Beilagen für die allgemeinen Parlamentswahlen und die Bürgermeisterwahlen können von den im Parlament vertretenen Parteien, Wählervereinigungen oder Wahlbewerbern bzw. zugelassenen Wahlvorschlägen nur als Wahlwerbung frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag im Mitteilungsblatt eingelegt werden.

4. Termin der Einreichung
Jegliche textlichen oder bildlichen Manuskripte für die Veröffentlichung von Beiträgen, Anzeigen und Beilagen politischer Parteien, Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern sind spätestens am Freitag vor der Veröffentlichung bis 10.00 Uhr über das jeweilige Bürgermeisteramt zur Weiterleitung an den Verlag einzureichen.

120-764.66
Weilheim a.d.Teck, den 15.01.2014

Johannes Züfle
Bürgermeister